

## **Geschäftsordnung**

### **für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einberufung des Stadtrates**

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens zweimonatlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 (vier) volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentliche geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

#### **§ 2**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 (fünfhundert) € im Einzelfall verhängen.  
Die Teilnahmepflicht entfällt unter den Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO.

- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dieses dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden die Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € verhängen.
- (5) Die Hinzuziehung von Sachverständigen in öffentliche Sitzungen ist zulässig. Diese Hinzuziehung ist durch die Stadtratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister, unter Benennung des Namens und der Anschrift des Sachverständigen und des Beratungsgegenstandes, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll, anzuzeigen. Die Anzeige hat bis zur Ladungsfrist des Stadtrates zu erfolgen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen ist durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates möglich.

### § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- . Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
  - . Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
  - . Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen bzw. juristischer Personen berührt werden,
  - . Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - . vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach §12 Abs.5 der Hauptsatzung bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

### § 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Stadtratssitzungen fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Punkte „Bürgerfragestunde“, „Informationen an den Stadtrat“, „Anfragen Stadträte“ sind ständige Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen und der beschließenden Ausschüsse.

Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

- (2) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnungen für die Sitzungen des Hauptausschusses fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen jeweils die Tagesordnung für die Sitzungen der Ausschüsse fest und bereiten die Beratungsgegenstände vor.
- (3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.  
In die Tagesordnung aufzunehmende Beratungsgegenstände und Anträge sollen schriftlich begründet werden und Anträge einen konkreten Beschlussantrag enthalten.  
Erfolgt die Beantragung nach Ablauf der Ladungsfrist für die Stadtratssitzung nach § 1 (2), sind die Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates nur erweitert werden, wenn
1. sie in einer Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 3 der ThürKO) der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden und Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dabei ist der Beratungsgegenstand in einen oder mehrere Ausschüsse zu verweisen und nach dortiger Beratung erneut auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.  
Eines erneuten Antrages auf Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung nach § 4 (2) bedarf es dabei nicht. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.  
Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu prüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.  
Bei der persönlichen Beteiligung des Bürgermeisters selbst trifft die Entscheidung sein Vertreter.

## § 6 Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne das weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssten, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Ist der Bürgermeister betroffen, gilt diese Regelung auch für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses.  
Ist der Vorsitzende des Stadtrates betroffen, kann er zum betreffenden Tagesordnungspunkt den Vorsitz nicht führen.  
Das Verbot gilt auch für die sachkundigen Bürger im Ausschuss hinsichtlich ihrer Teilnahme- und Beratungsrechte.  
Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.  
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft zum Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.  
Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied oder Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlicher Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächenutzungspläne gilt § 21 (4) bis (6) ThürKO.

## § 7 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## § 8 Anträge, Änderungsanträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Anträge müssen sich auf den Beratungsgegenstand beziehen.  
Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Beendigung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder kann ein Bürger Rederecht zu Sachthemen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeräumt werden (max. 5 Minuten).
- (6) Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.

## § 9 Anfragen

- (1) *Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht bereits Bestandteil der Tagesordnung sind, können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.*
- (2) *Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.*
- (3) *Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind.  
Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen.  
Eine Aussprache über die Anfrage findet nur statt, wenn dies der Stadtrat beschließt.*
- (4) *Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.*

## § 10 Sitzungsverlauf

- (1) *Der Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtrates leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.*
- (2) *Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.  
Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst dann sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.*
- (3) *Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Zu jedem Tagesordnungspunkt darf ein Stadtratsmitglied höchstens zweimal sprechen. Die Begründung und Schlussbemerkungen zu Anträgen zählen dabei nicht mit.  
Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.*
- (4) *Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.*

## § 11 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.
- (2) Die Redezeit bei persönlichen Erklärungen darf drei Minuten nicht übersteigen. Durch Beschluss des Stadtrates kann diese Redezeit verlängert werden.
- (3) Persönliche Erklärungen dürfen nur von Stadtratsmitgliedern abgegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist die persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Schließung (Aufhebung) der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung an einen Ausschuss / an die Ausschüsse
  - g) Schluss der Aussprache
  - h) Schluss der Rednerliste
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - k) Begrenzung der Aussprache
  - l) Zur Sache
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über Geschäftsordnungsanträge ist unmittelbar abzustimmen.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.  
Bei Verstoß soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### § 13 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt.  
Sie ist auch beendet, wenn ein entsprechender Beschluss in Folge eines Geschäftsordnungsantrages durch den Stadtrat gefasst wird.
- (2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### § 14 Vertagung / Aufhebung und Unterbrechung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Stadtrat auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages oder auf Antrag des Bürgermeisters beschließt.
- (2) Von einer Vertagung/Aufhebung der Sitzung ist dann die Rede, wenn der Vorsitzende die Sitzung (z.B. wegen Beschlussunfähigkeit) beendet, obwohl die Tagesordnung noch nicht zu Ende geführt ist. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung unterbrochen und vertagt werden, wenn hierzu ein entsprechender Beschluss nach Geschäftsordnung gefasst wird.  
Die restlichen Tagesordnungspunkte werden dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.
- (3) Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amtswegen unterbrochen werden. Gründe hierfür können z.B. sein:
- . Herstellung der Ordnung
  - . Durchführung Ortsbesichtigungen
  - . fortgeschrittene Tageszeit usw.
- Die Unterbrechung kann auch auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden.  
Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann eine längere Unterbrechung beschließen.  
Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einer Sitzung gewahrt bleibt.  
Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht. Der Vorsitzende muss den Zeitpunkt der Fortsetzung klar festlegen.

### § 15 Abstimmungen Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand, sofern er mit einem Beschlussantrag versehen ist, ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.  
Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Über jeden Antrag ist dabei gesondert abzustimmen.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist: die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.  
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen.  
Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Eine namentliche Abstimmung bedarf des Antrages einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gewählten Stadtratsmitglieder.
- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - sie leer sind
    - sie unleserlich sind
    - sie mehrdeutig sind
    - sie Zusätze enthalten
    - sie durchgestrichen sind,
    - sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“.
  - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen.  
Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.  
Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er nicht gewählt. Es findet in diesen Fällen kein zweiter Wahlgang statt. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündigung beanstandet werden. Bei gleichzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

### § 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.  
Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen (aufheben), wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.  
Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen (aufgehoben).

## § 17 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen,
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse
- d) die Stadratsmitglieder, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben; auf Verlangen des Betroffenen sind die Gründe der Nichtmitwirkung aufzunehmen,
- e) bei Abstimmungen:
  - das Abstimmungsergebnis
- f) bei Wahlen
  - die Zahl der Stimmen für einzelnen Bewerber
  - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister/Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Stadtrat zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung stehen allen Bürgern frei.

## § 18 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlauf der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden (§ 44 ThürKO).  
Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## § 19 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppen angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Der Bürgermeister ist nicht Mitglied einer Fraktion.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister vor der ersten Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Stadtrates schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Die Stadt unterstützt die Arbeit der Fraktionen durch die Bereitstellung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, Sachmitteln, Informationsmaterial und Personal. Der konkrete Umfang der Bereitstellung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.
- (5) Die Fraktionen können Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.  
Absatz 3 ist dabei zu berücksichtigen.

## § 20 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 (2) Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Tarifen und Entgelten,
  2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
  3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
  4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 22 ) oder des Bürgermeisters (§ 23) fallen.
  5. Beschlussfassungen über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- 4) Der Stadtrat überträgt die in § 22 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## § 21 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet die im § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse.
- (2) Ihre Zusammensetzung ist im § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.  
In die Ausschüsse können auch sachkundige Bürger mit beratenden Aufgaben berufen werden.
- (4) Die Ausschüsse setzen sich aus dem im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 (1) Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.  
Der Stadtrat ist an die gemachten Vorschläge gebunden.
- (5) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurden, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehenden Absätzen 3 und 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss. Der freigewordene Sitz ist nach den Regelungen der Absätze 3 und 4 neu zu besetzen.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (8) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung und der Bauausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 bis 18 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechend Anwendung.

## § 22 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben folgende Aufgabenbereiche:

### 1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor. Er beschließt über:

- a) Vergabe von:
  - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk- und Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen von mehr als 20.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
- b) Stundungen von Forderungen von 5.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall,
- c) Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von mehr als 2.000,00 € bis 10.000,00 €,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000,00 € bis zu 35.000,00 €,
- e) Überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 20.000,00 € bis zu 35.000,00 € und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 € bis zu 20.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist,
- f) Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung, in anderen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € pro Jahr im Einzelfall.

## 2. Bauausschuss

Der Bauausschuss beschließt über:

- a) Anträge auf Fördermittel im Sanierungsgebiet im Rahmen der jeweiligen Sanierungsanträge,
- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- c) Gemeindliches Einvernehmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Wohnungsbauten bis 10 WE, bei 2-3 geschossigen Geschäftsbauten, bei kleinen Gewerbe- und Produktionsgebäuden, bei Nutzungsänderungen von Wohnraum in Gewerberaum, von privilegierten Vorhaben im Außenbereich sowie bei Abrissmaßnahmen,
- d) Anträge auf Maßnahmen im Baumbestand,
- e) Anträge auf Genehmigung von Werbeanlagen,
- f) Grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung,
- g) Fragen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet.

## 3. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung

Vorberatung und Empfehlung für den Stadtrat zu allen Themen bezüglich Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung in der Zuständigkeit der Stadt Lauscha.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung beschließt, sofern nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO zuständig ist und unter Beachtung der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Satzungen und Beschlüsse, über:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der eigenen kulturellen und sportlichen Einrichtungen (Museum, Kulturhaus, Sportplatz usw.),
- b) Maßnahmen zur Vereins-, Kultur- und Ehrenamtsförderung,
- c) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und Konzepte zur touristischen Entwicklung und Vermarktung der Stadt,
- d) Planung von kulturellen Angeboten der Stadt, Abstimmung mit Vereinen und anderen Einrichtungen des kulturellen Lebens,

- e) Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen unter Beteiligung der Stadt sowie Entscheidungen über die Höhe des finanziellen Zuschusses der Stadt,
  - f) Organisation und Weiterentwicklung von Veranstaltungen und Märkten unter Beteiligung der Stadt, z. B. des Kugelmarktes,
  - g) Entwicklung und Verbesserung von Freizeitangeboten in Abstimmung mit Vereinen,
  - h) Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Sportverbänden.
- (2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 23 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (3) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidungen weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 23

#### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen, in denen er nach § 27 Abs. 4 ThürKO zum Vorsitzenden gewählt wurde. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

### § 24

#### **Sprachform, Änderung, Inkrafttreten, Bekanntmachung**

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben und ergänzt werden. Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung können vom Bürgermeister, den Fraktionen und den Stadtratsmitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich vorzulegen. Eine Entscheidung darüber trifft der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Sie gilt für die Amtszeit des Stadtrates. Sie gilt auch für einen neu gewählten Stadtrat, wenn dieser das beschließt. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.06.2004 außer Kraft.

Lauscha, den 09.08.2024

Müller-Deck  
Bürgermeister



